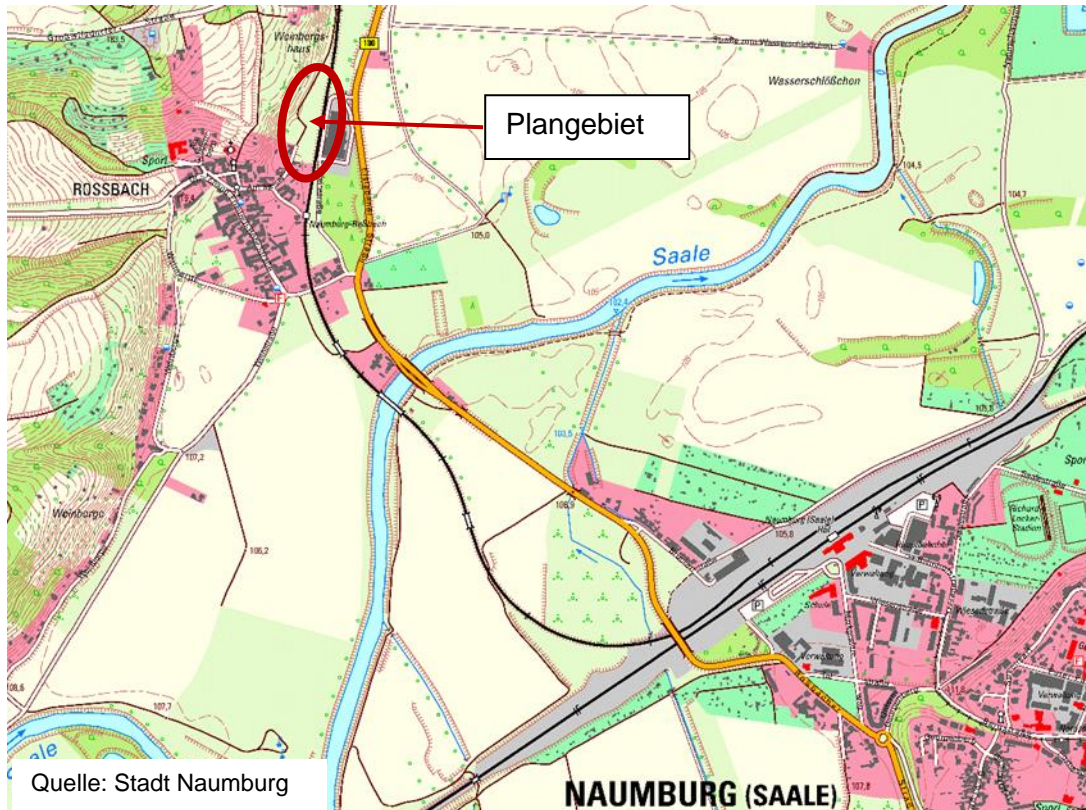




Stadt Naumburg (Saale)

Bebauungsplan Nr. 802 „Am Meisel“, OT Roßbach



Anlage 1

Artenschutzfachbeitrag

Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 1.2 | Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung..... | 3 |
| 1.3 | Gesetzliche Grundlagen..... | 4 |
| 2 | Wirkungen des Vorhabens..... | 5 |
| 2.1 | Beschreibung des Betrachtungsgebietes..... | 5 |
| 2.2 | Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse..... | 6 |
| 2.3 | Anlagebedingte Wirkungen | 6 |
| 2.4 | Betriebsbedingte Wirkungen | 7 |
| 3 | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten | 7 |
| 3.0 | Erläuterung des Abschichtungsprozesses..... | 7 |
| 3.1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 7 |
| 3.1.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 7 |
| 3.1.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 7 |
| 3.2 | Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie | 8 |
| 3.3 | Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen..... | 12 |
| 3.3.1 | Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus | 12 |
| 3.3.2 | Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus..... | 12 |
| 4 | Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 12 |
| 4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 12 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 14 |
| 5 | Fazit | 14 |
| 6 | Literatur- und Quellenverzeichnis | 15 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand von Roßbach soll eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden. Die Fläche grenzt im Süden und Südwesten an Wohnbebauung an. Nach Norden und Nordwesten erstreckt sich der freie Landschaftsraum.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im März 2021 hat eine Begehung zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist vorliegend diese Herangehensweise angemessen.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
 - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, eine bauliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Es ist beabsichtigt, auf der Fläche bis zu fünf Einfamilienhäuser zu errichten. Die Erschließung ist über die Straße „Am Meisel“ gesichert.

Das Betrachtungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Roßbach. Im Osten wird das Plangebiet durch die Bahnstrecke Naumburg – Freyburg begrenzt, daran schließt sich nach Osten ein Großmarkt an. Nach Süden grenzt an das Plangebiet Einfamilienhausbebauung an. Im Westen begrenzt die Straße „Am Meisel“ das Plangebiet und westlich dieser Straße gleichfalls Einfamilienhäuser sowie eine Wiese mit Obstbäumen. Im Norden setzt sich eine landwirtschaftliche Nutzung fort. Das Gabeland (siehe Fotos) ist außerhalb des Plangebietes.

Bei dem Plangebiet handelt sich um ein Grünland, das intensiv gepflegt wird, so dass sich eine dichte Kraut-Stauden-Flur ausgebildet hat. Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden. Die Straße „Am Meisel“ ist asphaltiert, der Bankettstreifen weist keinen Bewuchs auf, der durch häufiges Überfahren verfestigt ist bzw. aufkommendes Gras gestört wird.



Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird im Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entstehen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ (GRZ 0,4)
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes
- durch Gestaltung der Privatgärten Änderung der Vegetationsstrukturen

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen sind betriebsbedingte Wirkungen zu vernachlässigen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der geplanten Nutzung wird zwar Anwohnerverkehr erzeugt, dieser wirkt jedoch bei maximal 5 Grundstücken keinesfalls erheblich. Auch Emissionen durch Hausbrand oder Schall sind zu vernachlässigen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine intensiv gepflegte Grünlandfläche.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Erfassungen durchgeführt, daher wird eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Es sind als potenzieller Lebensraum vorrangig eine Grünlandfläche vorkommend. Es sind keine Gehölze oder sonstigen Vegetationsstrukturen vorhanden. Der Bankettstreifen entlang der Straße ist unbewachsen und verfestigt. Die Bahnböschung befindet sich außerhalb des Plangebietes.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten vorhanden
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden,
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

Zur oben angeführten Grobanalyse ist ergänzend im Hinblick auf *Zauneidechsen* auszuführen, dass ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet selbst weist keine Quartiersstrukturen auf. Es fehlen insbesondere Versteckplätze und grabbare Untergründe (Eiablage, Überwinterung). Im Osten verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze eine Bahnstrecke, die Gleise sind ca. 1 m erhöht. Auch wenn sich diese Böschung außerhalb des Plangebietes befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen zur Nahrungssuche in das Plangebiet einwandern.

Es werden demnach im Ergebnis der Abschichtung in Bezug auf geschützte Arten nach Anhang IV folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Zauneidechsen.

Darüber hinaus werden auch *Brutvögel* in die Betrachtung einbezogen. Alle heimischen Brutvögel sind gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützt. Es sind auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie Vogelarten verzeichnet.

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Wie bereits ausgeführt, ist auf der Fläche ein Grünland entwickelt. Ein Lebensraumpotenzial für Vögel ist allenfalls für Bodenbrüter und als Nahrungsrevier gegeben. Brutvögel, die hinsichtlich der Ansprüche an Brut- und Fortpflanzungsstätten Gehölze, Bäume oder Gebäude nutzen, können ausgeschlossen werden.

Es liegen keine Hinweise auf vorhandene Greifvogelhorste im Umfeld vor. Bei der Begehung wurden auch keine Althorste im Baumbestand im Umfeld nachgewiesen.

Betroffenheit der Vogelarten

| | |
|---|--|
| Bodenbrüter | |
| 1. Gefährdungstatus | |
| Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet. | |
| 2. Charakterisierung | |
| 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| Bodenbrütende Vogelarten legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>). | |
| 2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt | |
| Deutschland: weit verbreitet | |
| Sachsen-Anhalt: weit verbreitet | |
| 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Das Plangebiet ist grundsätzlich als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Bodenbrüter geeignet, die Nutzung ist dabei abhängig von der Mahdintensität während der Brutzeit. | |
| Es hat keine Erfassung der vorkommenden Arten stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden. | |
| 3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | |
| 3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden. | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen | |
| Tötungsverbot wird verletzt | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population | |
| Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen. | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen | |
| Störungsverbot wird verletzt | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit | |

Bodenbrüter

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt ist eine vollständige Inanspruchnahme des Vegetationsschicht zu verzeichnen. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.
 Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.
 Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Hinweis: es sind keine Schwalbennester vorhanden.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Schadigungsverbot wird verletzt

ja

nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Beseitigung der Vegetation

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**
 ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

| Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i> | | | |
|---|---------------------------------------|---|---|
| 1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus | | | |
| <u>Rote Liste</u> | Deutschland: V | Sachsen-Anhalt: | 3 |
| <u>gesetzlicher Schutz:</u> | FFH-Anhang: IV | BNatSchG: streng geschützt | |
| 2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe | | | |
| <p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach Steinicke et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (Günther et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none">- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)- lockeres gut drainiertes Substrat- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen- spärliche bis mittelstarke Vegetation- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdhöhlen in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p> | | | |
| 3. Vorkommen im Wirkraum | | | |
| <p>Im Plangebiet weist die östlich angrenzende, sich aber außerhalb des Plangebietes befindende Bahnböschung eine potenzielle Lebensraumeignung auf. Das Plangebiet selbst weist keine Eignung auf, da Versteckmöglichkeiten und grabbare Untergründe fehlen. Auch der vegetationsfreie Bankettstreifen ist nicht nutzbar. Durch das Befahren ist der Untergrund stark verfestigt und somit nicht grabbar, demnach sind keine Winterquartiere und keine Eiablageplätze im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen wäre allenfalls entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze möglich. Es kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen zur Nahrungssuche das Plangebiet nutzen.</p> | | | |
| Art im Wirkraum: | <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend | |
| 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | | | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): | | | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | | | |
| Bei einer Inanspruchnahme kann ein Töten oder Verletzen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich | | |
| <input type="checkbox"/> | CEF- Maßnahmen erforderlich | | |
| Tötungsverbot wird verletzt | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |

| |
|--|
| <p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Die Fläche bzw. der betroffene Bereich ist insgesamt sehr klein und weist nur begrenzt eine Habitatsignung auf, daher sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Aufgrund fehlender Eignung zur Eiablage ist ein Zerstören von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>V_{ASB 2}: Vergrämung von Zauneidechsen</p> |
| <p>5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> |

3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

| V _{ASB} 1 | Bauzeitenregelung zur Beseitigung der Vegetationsschicht |
|---|--|
| Konflikt im geplanten Eingriff | |
| Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten durch Inanspruchnahme der Flächen | |
| Bezug/ betroffene Flächen | |
| Vorhandenes Grünland | |
| Zielart(en) der Maßnahme | |
| Brutvögel | |
| Maßnahme | |
| Ein Beseitigen der Vegetationsschicht ist nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig | |
| Ausführungszeitraum | |
| Durchführung von August bis März | |
| Unterhaltungspflege | |
| nein | |
| Kontrolle/ Monitoring | |
| nein | |

| V _{ASB} 2 | Vergrämung von Zauneidechsen |
|--|------------------------------|
| Konflikt im geplanten Eingriff | |
| Verlust des Nahrungsraums | |
| Bezug/ betroffene Flächen | |
| Östliche gelegene Bahnböschung einschließlich Geltungsbereichsgrenze | |
| Zielart(en) der Maßnahme | |
| Zauneidechse | |
| Maßnahme | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Mahd der Fläche in der Vegetationszeit vor der Inanspruchnahme, • Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein 10 m breiter Streifen ab März bis zur Inanspruchnahme regelmäßig zu mähen, maximale Aufwuchshöhe 5 cm • Vor einem Beseitigen der Vegetationsschicht ist entlang der Geltungsbereichsgrenze ein Reptilienschutzzaun aufzustellen • Durch einen Fachgutachter ist der Verlauf des Zauns vorzugeben und das fachgerechte Aufstellen zu kontrollieren • Der Zaun ist bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu unterhalten und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren | |

| V _{ASB} 2 | Vergrämung von Zauneidechsen |
|--|------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der Maßnahme ist zu protokollieren und Protokoll der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben | |
| Ausführungszeitraum | |
| Vegetationsperiode vor Beseitigen der Vegetationsschicht | |
| Unterhaltungspflege | |
| nein | |
| Kontrolle/ Monitoring | |
| nein | |

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich keine Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen ergeben.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann für diesen Bebauungsplan nur auf den Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten von in Bäumen brütenden Vogelarten zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

| Artengruppe | mögliche Betroffenheit nach | | | | Maßnahme/ Bemerkung |
|---------------|-----------------------------|---------|---------|-------|---------------------------------|
| | Ziff. 1 | Ziff. 2 | Ziff. 3 | keine | |
| Vögel | | | | | |
| Bodenbrüter | | | | X | Vermeidung (V _{ASB} 1) |
| Zauneidechsen | | | | X | Vermeidung (V _{ASB} 2) |

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Beseitigung der Vegetationsschicht

V_{ASB} 2: Vergrämung von Zauneidechsen

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151